

## **Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung vom 8. November 2001**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 8. Dezember 2016 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 8. November 2001, zuletzt geändert am 17. Juli 2014, beschlossen:

### **Artikel I**

Die Hauptsatzung vom 8. November 2001, zuletzt geändert am 17. Juli 2014, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung vom 8. November 2001, zuletzt geändert am 17. Juli 2014, außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bammental, den 10. Februar 2017  
Holger Karl, Bürgermeister